

Darstellung der Veränderungen

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Gegenstand dieser Richtlinien</u></p> <p>(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung finanzieller Leistungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Erfüllung und zur Förderung kommunaler Zwecke, insbesondere im karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Die Förderung erfolgt durch Leistungsverträge oder Zuschüsse. Förderungen aus Ortsbeirats-, Verfügungs- und Troncmitteln sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.</p> <p>(2) Der Abschluss von Leistungsverträgen ist grundsätzlich Zuschussverträgen und Zuschussbescheiden vorzuziehen, es sei denn, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sprechen dagegen (zu den Gründen der Wirtschaftlichkeit ist insbesondere das Vorliegen einer Steuerpflicht zu rechnen. Bei der Einschätzung der Steuerpflicht kann das Kassen- und Steueramt beteiligt werden).</p>	<p>§ 1 Gegenstand dieser Richtlinien</p> <p>(1) Diese Richtlinien gelten für die Gewährung finanzieller Leistungen aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Wiesbaden <i>sowie ihrer Eigenbetriebe</i> zur Erfüllung und zur Förderung kommunaler Zwecke, insbesondere im karitativen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich. Die <i>Finanzierung</i> erfolgt durch Leistungsverträge oder Zuschüsse.</p> <p>Förderungen aus Ortsbeirats- und Troncmitteln sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.</p> <p><i>Die Auszahlung von Zuschüssen zur Erfüllung kommunaler Zwecke aus Verfügungsmitteln im Sinne des § 13 GemHVO ist nicht zulässig. Verfügungsmittel dienen ausschließlich der Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit (siehe auch Budgetgrundsätze 2018, Punkt 2.2.6.1).</i></p> <p>(2) Der Abschluss von Leistungsverträgen ist <i>einer Förderung durch Zuschussverträge und Zuschussbescheide vorzuziehen, soweit dies nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere auch unter Abwägung einer potentiellen Steuerpflicht, geboten ist. Bei der Einschätzung der Steuerpflicht kann das Kassen- und Steueramt - Interne Steuerberatung - beteiligt werden.</i></p>
	<p>Neu eingefügt:</p> <p>§ 2 EU- Beihilferecht</p> <p><i>(1) Vor der Gewährung eines Zuschusses/ einer Begünstigung gemäß §1 dieser Richtlinie ist eine EU-beihilferechtliche Prüfung der geplanten Fördermaßnahme durch den Fachbereich vorzunehmen und zu dokumentieren.</i></p>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
	<p><i>§ 2 EU-Beihilferecht (Fortsetzung):</i></p> <p><i>(2) Die Verantwortung für eine im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehende Durchführung der Fördermaßnahme obliegt den Dezernaten.</i></p> <p><i>Zu berücksichtigen ist, dass Beihilfen nach dem EU-Beihilferecht grundsätzlich verboten sind und bei rechtswidrig gewährten Beihilfen das Risiko einer Konkurrentenklage und eine Rückzahlungsverpflichtung in einem Zeitraum von 10 Jahren bestehen.</i></p> <p><i>Unterstützung finden die Dezernate und Ämter in der Projektgruppe „EU-Beihilferecht in der Kernverwaltung“.</i></p> <p><i>(3) Nachfolgende rechtliche Grundlagen sind für die EU-beihilferechtliche Prüfung insbesondere maßgebend:</i></p> <p><i>Der Artikel 107 Abs. 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) lautet:</i></p> <p><i>„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“</i></p> <p><i>Es handelt sich demnach um eine Beihilfe, wenn die nachfolgenden 5 Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Es muss sich um eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens handeln;</i> <i>2. die Maßnahme muss das Unternehmen begünstigen;</i> <i>3. die Maßnahme muss aus staatlichen Mitteln finanziert werden;</i> <i>4. die Maßnahme muss bestimmte Unternehmen (oder Produktionszweige) begünstigen, d. h. sie muss selektiv sein und</i> <i>5. die Maßnahme muss den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorrufen.</i>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
	<p><i>§ 2 EU-Beihilferecht (Fortsetzung):</i></p> <p><i>Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale 3 und 4 kann unterstellt werden, für die übrigen muss eine Prüfung erfolgen.</i></p> <p><i>Ob es sich beihilferechtlich um ein Unternehmen handelt, ist unabhängig von seiner Rechtsform und von einer Gewinnerzielungsabsicht. Demnach kann z. B. auch ein Sportverein ein Unternehmen sein, wenn er wirtschaftlich tätig ist.</i></p> <p><i>Liegt bei einer kommunalen Maßnahme eine dieser Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich nicht um eine Beihilfe.</i></p> <p><i>Neben den entgeltlichen Beihilfen, die die Stadt Wiesbaden in Form von Zuschüssen zahlt, gibt es auch versteckte Beihilfen, wie z.B. Personalgestellungen oder die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten, die beihilferechtlich zu prüfen sind.</i></p> <p><i>Liegt eine Beihilfe vor, erfordert dies eine umfassende Prüfung, ob gegebenenfalls ein Ausnahmetatbestand greift, der die Durchführung der Fördermaßnahme im Einklang mit dem EU-Beihilferecht dennoch ermöglicht.</i></p> <p><i>Beihilfen, für die keine Ausnahmeregelung existiert, müssen notifiziert, d.h. bei der EU-Kommission angemeldet werden. Erst nach einer Genehmigung der Kommission darf der Zuschuss bewilligt werden.</i></p> <p><i>Unterlagen zur Prüfungsvereinfachung werden den Fachbereichen von der Projektgruppe „EU-Beihilfe in der Kernverwaltung“ zur Verfügung gestellt. Dies sind insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i><u>Download</u> der städtischen Zuschüsse</i> • <i><u>Erfassungsmaske</u> zur sachlichen Auflistung aller Zuschüsse der Fachbereiche</i> • <i><u>Checkliste</u> für die rechtliche Prüfung der Zuschüsse</i> • <i><u>Anwenderglossar</u></i> • <i><u>(DAWI-)De-minimis-Erklärung.</u></i>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Wirkung der Veranschlagung nach außen</u></p> <p>...</p>	<p>Wegen des Einschubs des neuen § 2 „EU-Beihilferecht“ verschiebt sich die Nummerierung aller folgenden Paragraphen und Verweise um eins nach hinten. Es werden nachfolgend nur die inhaltlichen Veränderungen dargestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Verfahren</u></p> <p>(1) Zuständig ist das Amt, dem die Mittel haushaltsrechtlich zuzuordnen sind. ...</p> <p>(3) ..., kann sie an Externe vergeben werden.</p> <p>(4) Für die haushaltsrechtliche Einordnung sind die geltenden Regelungen für Investitions- und Instandhaltungszuschüsse (Leitfaden) zu beachten.</p>	<p>Neu § 5 Verfahren</p> <p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) Für die haushaltsrechtliche Einordnung der Fördermaßnahme sind die geltenden Regelungen für Investitions- und Instandhaltungszuschüsse (<i>Budgetgrundsätze</i>) zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>(1) Förderungswürdig sind, ohne Rücksicht auf ihre Organisation und Rechtsperson, insbesondere Träger gemeinnütziger, karitativer, sozialer, kultureller und sportlicher Aufgaben, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der geförderten Vorhaben gewährleisten. ...</p> <p>...</p> <p>(4) In einem Leistungs- oder Zuschussvertrag oder in einem Zuschussbescheid ist vorzusehen, dass der/die Vertragspartner/in bzw. der/die Zuschussempfänger/in die Teilnahme von Personen an der geförderten Maßnahme nicht wegen deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen des weltanschaulichen oder politischen Bekenntnisses ablehnen darf.</p>	<p>§ 7 <u>Fördervoraussetzungen</u></p> <p>(1) bis (3) unverändert</p> <p>(4) In einem Leistungs- oder Zuschussvertrag oder in einem Zuschussbescheid ist vorzusehen, dass der/die Vertragspartner/in bzw. der/die Zuschussempfänger/in die Teilnahme von Personen an der geförderten Maßnahme <i>diskriminierungsfrei ermöglicht und sie insbesondere nicht wegen des Geschlechts, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder wegen des weltanschaulichen oder politischen Bekenntnisses ablehnen darf.</i></p>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p>§ 6 Fördervoraussetzungen (Fortsetzung)</p> <p>(5) Befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden muss jederzeit der Besuch einer geförderten Einrichtung oder Veranstaltung zu Prüfzwecken unentgeltlich gestattet werden, soweit dies erforderlich ist, um den Förderzweck sicherzustellen.</p> <p>(6) Bei Baumaßnahmen muss der/die Vertragspartner/in bzw. der/die Zuschussempfänger/in mindestens für die vorausgesetzte Nutzungsdauer Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte/r des Baugrundstückes sein. Ausnahmen sind möglich, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden Grundstückseigentümerin ist.</p>	<p>§ 7 (Fortsetzung)</p> <p>(5) <u>Zuständigen</u> Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden muss jederzeit der Besuch einer geförderten Einrichtung oder Veranstaltung zu Prüfzwecken unentgeltlich gestattet werden, soweit dies erforderlich ist, um den Förderzweck sicherzustellen.</p> <p>(6) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Art und Umfang der Zuschüsse</p> <p>(1) Die Dauer der Förderung ist in der Regel auf den Doppelhaushalt begrenzt, maximal jedoch auf 5 Jahre.</p> <p>(2) Durch den Zuschuss sollen keine Überschüsse entstehen. Ausnahmen können insbesondere im Falle des Absatzes 5 zugelassen werden.</p> <p>(3) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Art und Umfang der Zuschüsse</p> <p>(1) Die Dauer der Förderung ist in der Regel auf den Doppelhaushalt begrenzt, <u>in begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderdauer von maximal 5 Jahren vorgesehen werden.</u></p> <p>(2) bis (7) unverändert</p>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p style="text-align: center;">§ 12 Bewilligung</p> <p>(1) Die Bewilligung von Zuschüssen für Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 125.000 € bedarf unter Vorlage der Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung der grundsätzlichen Genehmigung des Magistrates und ab 250.000 € der Stadtverordnetenversammlung.</p> <p>(2) Ist der Einzelzweck veranschlagter Haushaltsmittel nicht bestimmt, ...</p>	<p>Neu § 13</p> <p>(1) <u>Bei der Bewilligung von Zuschüssen für Baumaßnahmen werden bezogen auf die Zuschusshöhe die gleichen Regelungen und Genehmigungsgrenzen zu Grunde gelegt wie für stadteigene Baumaßnahmen. Insbesondere entsprechend der Betragsgrenzen der Budgetgrundsätze in der jeweils aktuellen Fassung bedürfen die Zuschüsse ggf. unter Vorlage der Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sowie der Wirtschaftlichkeitsberechnung der grundsätzlichen Genehmigung des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerin, des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung.</u></p> <p><u>Bei Investitionszuschüssen ab 1 Mio. € ist eine Plausibilitätsprüfung erforderlich. Diese ist vom Zuschussempfänger zu veranlassen. Die Kosten dafür trägt ebenfalls der Zuschussempfänger/ die Zuschussempfängerin.</u></p> <p>(2) und (3) unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Auszahlung der Zuschüsse</p> <p>(1) Zuschüsse dürfen erst nach Wirksamkeit des Zuschussvertrages oder nach Erteilung des Zuschussbescheides ausgezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Zahlungen im Rahmen des Zuschusszweckes fällig werden. Auszahlungen in Raten können nach individueller Notwendigkeit vereinbart werden. Eigenmittel sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Überzahlungen aus den Vorjahren oder aus dem laufenden Haushaltsjahr sind direkt auf die laufenden Zuschüsse anzurechnen oder zurückzufordern.</p> <p>(3) Bei der Förderung größerer Vorhaben, insbesondere bei Bauvorhaben sollen nur Teilbeträge nach Baufortschritt in Verbindung mit der Kostenentwicklung ausgezahlt werden. Die erste Rate soll möglichst erst ausgezahlt werden, wenn die für den gleichen Zweck bestimmten Eigen- und Fremdmittel des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin verbraucht sind.</p>	<p>Neu § 14</p> <p>(1) Zuschüsse dürfen erst nach Wirksamkeit des Zuschussvertrages oder nach <u>Erläss</u> des Zuschussbescheides ausgezahlt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Zahlungen im Rahmen des Zuschusszweckes fällig werden. Auszahlungen in Raten können nach individueller Notwendigkeit vereinbart werden. Eigenmittel sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) Bei der Förderung größerer Vorhaben, insbesondere bei Bauvorhaben sollen nur Teilbeträge nach Baufortschritt in Verbindung mit der Kostenentwicklung ausgezahlt werden. Die erste Rate soll <u>möglichst</u> erst ausgezahlt werden, wenn die für den gleichen Zweck bestimmten Eigen- und Fremdmittel des Zuschussempfängers/der Zuschussempfängerin verbraucht sind.</p>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p>§ 14 <u>Eigentumsverhältnisse an beweglichen Sachen, die mit Zuschüssen beschafft wurden</u></p> <p>(1) An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise mit Hilfe nicht rückzahlbarer Zuschüsse beschafft worden sind, muss der/die Zuschussempfänger/in Eigentum erwerben. Ausnahmen, insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sind zulässig.</p> <p>(2) Der/Die Eigentümer/in ist verpflichtet, mit Hilfe des Zuschusses beschaffte bewegliche Sachen sorgfältig zu behandeln und für den Zuschusszweck bereitzuhalten und zu verwenden. Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert ab 400 € sind zu inventarisieren. Der Eigentümer hat einen Anlagespiegel zu führen.</p>	<p>Neu § 15</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Der/Die Eigentümer/in ist verpflichtet, mit Hilfe des Zuschusses beschaffte bewegliche Sachen sorgfältig zu behandeln und für den Zuschusszweck bereitzuhalten und zu verwenden. <u>Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert, der oberhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) liegt, sind zu inventarisieren. Der/Die Eigentümer/in hat einen Anlagespiegel zu führen.</u></p>
<p>§ 15 <u>Widerruf der Bewilligung und Rückzahlung der Zuschüsse</u></p> <p>(1) Die Bewilligung ist zu widerrufen und der Zuschuss unverzüglich zurückzufordern, ...</p> <p>...</p> <p>(6) ... kann im Ermessen des Fachamtes auf die Rückforderung verzichtet werden.</p>	<p>Neu § 16</p> <p>(1) bis (6) unverändert</p> <p>(7) Die in den Absätzen 1 - 6 genannten Regelungsinhalte gelten sinngemäß auch für im Zusammenhang mit dieser Richtlinie geschlossene Verträge.</p>

Förderrichtlinien Fassung 15.12.2016	Förderrichtlinien Neufassung 2018
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Verwendungsnachweis</u></p> <p>(1) Der/Die Zuschussempfänger/in ist verpflichtet, ...</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p>(6) ... in seinen/ihren Geschäftsräumen zugänglich zu machen.</p> <p>(7) Bei folgenden Zuschüssen kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zuschüsse zu Jubiläen oder ähnlichen Ereignissen, b. Zuschüsse an Vereine und Verbände für die Tätigkeit von Jugend- und Übungsleitern, c. Pauschale Prokopfzuschüsse insbesondere zur Jugendförderung in Vereinen und Verbänden. <p>Dies gilt auch für bereits durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ausnahmeregelungen. Weitere Ausnahmen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.</p>	<p>Neu § 21</p> <p>(1) bis (6) unverändert</p> <p>(7) Bei folgenden Zuschüssen kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zuschüsse zu Jubiläen oder ähnlichen Ereignissen, b. Zuschüsse an Vereine und Verbände für die Tätigkeit von <u>Jugendgruppenleiter/innen</u>, Übungsleiter/innen und von <u>Chorleiter/innen</u>, c. Pauschale Prokopfzuschüsse insbesondere zur Jugendförderung in Vereinen und Verbänden. <p>Dies gilt auch für bereits durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ausnahmeregelungen. Weitere Ausnahmen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0513 vom 15. Dezember 2005 außer Kraft.</p>	<p>§ 32 Inkrafttreten und Gültigkeitszeitraum</p> <p>(1) Diese Richtlinien treten <u>am 01.07.2018</u> in Kraft. Gleichzeitig treten die Leistungsvertrags- und Zuschussrichtlinien in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung <u>Nr. 0274 vom 21. Juni 2012, zuletzt verlängert mit Beschluss Nr. 0452 der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016</u>, außer Kraft.</p> <p>(2) <u>Diese Richtlinien gelten befristet bis zum 30.06.2020. Die Befristung dient der regelmäßigen Überprüfung der Richtlinien.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 32 <u>Gültigkeitszeitraum</u></p> <p>Diese Richtlinien treten am 30.06.2018 außer Kraft.</p>	<p>Siehe oben</p>